



Handlungsempfehlungen für Gottesdienste unter Beachtung von ~~Abstands-~~ und Hygieneregeln

Stand: 31. August 2021 mit ~~markierten Änderungen~~ gegenüber der Fassung vom 14.03.21

Inhalt

Gottesdienste, Taufen und Trauungen	3
Beerdigungen	3
Kindergottesdienste	3
Gottesdienste in Krankenhäusern, Alten- und Pflegeheimen	4
Singen und Kirchenmusik	4
Gesangbücher, Texte, Kollekten	4
Hygienemaßnahmen	4

EINLEITUNG

Diese Handlungsempfehlungen stellen die grundlegenden Hinweise zur Durchführung von Gottesdiensten dar. Bitte beachten Sie die jeweils aktuellen und ergänzenden Empfehlungen auf der Grundlage von Veränderungen in der Niedersächsischen Corona-Verordnung sowie die grundlegenden und für alle Bereiche geltenden Hygieneempfehlungen. Sie finden sie unter der Adresse <http://handlungsempfehlungen.landeskirche-hannovers.de> an oberster Stelle in der Datei „Grundlegende Handlungsempfehlungen LK Hannover“. Sofern dort keine Veränderungen benannt sind, gelten alle im Folgenden aufgeführten Hinweise weiterhin. Sollten Sie Fragen oder Anregungen haben, wenden Sie sich gerne an die am Ende aufgeführten Ansprechpartner*innen.

GOTTESDIENSTE, TAUFEN UND TRAUUNGEN

Zu Gottesdiensten wird öffentlich eingeladen. Durch die zu treffenden Regelungen kann es zu Einschränkungen kommen, was den freien Zugang betrifft, **weil aufgrund der Abstandsempfehlung nicht alle Plätze besetzt werden können oder sollen** ~~weil nur eine begrenzte Anzahl von Plätzen zur Verfügung stehen wird.~~

Für Taufgottesdienste und Trauungen gelten die gleichen Regelungen wie für Gottesdienste im Allgemeinen. ~~Taufen sollten möglichst in einem gesonderten Gottesdienst und nicht im Gemeindegottesdienst gefeiert werden.~~ (Zu den besonderen Hygienemaßnahmen für die liturgisch Handelnden bei Kasualien s.u.)

Mit der Einladung zum Gottesdienst ist darauf hinzuweisen, dass Personen mit Krankheitssymptomen keinen Zutritt haben. Menschen, die zu einer Risikogruppe gehören, entscheiden selbst über ihre Teilnahme. **Eine Zutrittsbeschränkung auf Geimpfte, Genesene oder negative auf das Corona-Virus Getestete besteht durch die Verordnung für religiöse Zusammenkünfte nicht.**

BEERDIGUNGEN

Bei der Trauerfeier in der Kirche oder der Kapelle ist die Zahl der Teilnehmenden begrenzt durch die Zahl der zur Verfügung stehenden Sitzplätze **unter Berücksichtigung der Abstandsempfehlung**. Auch für den Gang zum Grab und die Beisetzung auf dem Friedhof ist die Anzahl der teilnehmenden Personen **durch die Verordnung nicht generell** ~~nur durch den zur Verfügung stehenden Ort und die Anwendung der Abstandsregel~~ beschränkt.

KINDERGOTTESDIENSTE

Kindergottesdienste finden häufig in Gemeindehäusern statt. Voraussetzung für die Durchführung von Veranstaltungen und Gruppenangeboten in Gemeindehäusern ist die Erstellung und Umsetzung eines Hygienekonzepts. Hierzu gibt es Muster-Hygienekonzepte, die auf der Webseite der Landeskirche heruntergeladen werden können. Wir verweisen darüber hinaus auf die Handlungsempfehlungen für die Kinder- und Jugendarbeit, die Sie ebenfalls auf der Webseite der Landeskirche finden.

GOTTESDIENSTE IN KRANKENHÄUSERN, ALTEN- UND PFLEGEHEIMEN

Andachten und Gottesdienste in den genannten Einrichtungen sind möglich, sofern die entsprechende Einrichtung über ein Hygienekonzept verfügt, dieses beachtet wird und die Einrichtungsleitung der Durchführung zustimmt. Wir verweisen darüber hinaus auf die Handlungsempfehlungen für Gottesdienste in Krankenhäusern, Alten- und Pflegeheimen, die Sie auf der Webseite der Landeskirche finden.

SINGEN UND KIRCHENMUSIK

Bitte beachten Sie hierzu die aktuellen rechtlichen Regelungen und die darauf basierenden Empfehlungen.

GESANGBÜCHER, TEXTE, KOLLEKTEN

Die Benutzung von Gesangbüchern ist möglich, sofern die Bücher bis zum nächsten Gebrauch mindestens 48 Stunden lagern und nicht durch mehrere Hände gehen. Für Kollekten sind am Ausgang Behältnisse aufzustellen, so dass das Einwerfen kontaktlos möglich ist. Sammlungen in den Bänken und Reihen werden nicht durchgeführt. Es gilt der laufende Kollektenplan.

HYGIENEMAßNAHMEN

- Zur Vorschrift zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung verweisen wir auf die aktuellen rechtlichen Regelungen und die darauf basierenden Empfehlungen;
- Auf Körperkontakt der am Gottesdienst Teilnehmenden im Rahmen der Liturgie (z.B. Friedensgruß) wird grundsätzlich verzichtet;
- keine persönliche Begrüßung oder Verabschiedung an der Tür, um dort Warteschlangen und direkten Kontakt zu vermeiden;

- Offenhalten der Kirchentüren vor dem Beginn des Gottesdienstes, um Klinkenkontakt zu vermeiden;
- gute Belüftung der genutzten Räumlichkeiten vor, während und nach der Nutzung;
- Bereitstellung von Desinfektionsmitteln mit breitem Wirkungsgrad für Teilnehmende und Mitwirkende, an gut zugänglichen Standorten postiert;
- erhöhte Anzahl an Reinigungsmaßnahmen, Reinigungskräfte werden hinsichtlich der erhöhten Hygieneanforderungen und über ihren Eigenschutz informiert;
- in Sanitäranlagen das Vorhalten von Seife sowie Einwegtücher zum Abtrocknen der Hände mit Entsorgungsmöglichkeit
- Kirchen-Café oder andere gastronomische Angebote vor oder nach dem Gottesdienst können unter Beachtung der geltenden Hygieneregeln und ggf. Zutrittsbeschränkungen (3G-Regel) und mit einem Hygienekonzept stattfinden. ~~Unter der Voraussetzung, dass die aktuelle Corona-Verordnung Gastronomie erlaubt (Stand 14. März untersagt bis auf Außer-Haus-Verkauf), können Kirchen-Café oder andere gastronomische Angebote vor oder nach dem Gottesdienst stattfinden, wenn die Vorgaben der Verordnung beachtet und vollständig umgesetzt werden. Die getroffenen Maßnahmen müssen im Hygienekonzept dokumentiert werden.~~

ANSPRECHPARTNER*INNEN

Stefan Riepe, Diakon und Fachplaner für Besuchersicherheit, Hygienebeauftragter für Veranstaltungsmanagement, Evangelische Medienarbeit, stefan.riepe@evlka.de

Simone Ernst, Eventmanagerin, Hygienebeauftragte für Veranstaltungsmanagement, Evangelische Medienarbeit, simone.ernst@evlka.de